



## 29. Änderungen für Vereine, Ehrenamt und bei den Spenden

erstellt am: 17.09.2007 gesendet am: 25.09.2007

Ein neues Gesetz „zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurde am 21.09.2007 mit Zustimmung des Bundesrats beschlossen. Es wird rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten.

Ziel war es, unter anderem das Spendenrecht einfacher zu gestalten und Übungsleiter bei Vereinen aufzuwerten.

### 1. Übungsleiterfreibetrag

Der bereits seit langem bestehende Übungsleiterfreibetrag z. B. für Sporttrainer als **nebenberufliche** Tätigkeit wird von 1.848,- € auf **2.100,- €** angehoben. Monatlich dürfen also 175,- € steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Die Tätigkeit muss für einen Verein ausgeübt werden.

### 2. Spendenrecht

Die Spendenhöchstgrenze wurde auf einheitlich **20 %** des Einkommens angehoben (bisher 5 %, bzw. 10 %).

Kleinspenden bis zu **200,- €** können künftig ohne eine ausgestellte Zuwendungsbestätigung als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung von 100,- € hat sich somit verdoppelt. Es reicht hierzu ein einfacher Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung als Nachweis.

Für den Veranlagungszeitraum 2007 besteht ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Spendenrecht.

### 3. Ehrenamtsfreibetrag

Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von gemeinnützigen Vereinen waren bisher ehrenamtlich beschäftigt. Sie erhalten den Übungsleiterfreibetrag auch nach neuem Recht nicht. Für diesen Personenkreis wurde die neue Ehrenamtspauschale eingeführt. Diese beträgt **500,- €** pro Jahr. Der Verein kann nur nebenberuflichen Helfern diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlen. Damit ist der angefallene Arbeitsaufwand abgegolten. Höhere Aufwendungen sind nachzuweisen.